

Wiesbadener Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
vierteljährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.

Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jekabi, Kloppenheim, Malsenheim, Medenbach, Nauod, Nordenstadt, Rambah, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildbach.

Anzeigenpreis: f. d. 6gespaltene Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 30.

Samstag, den 10. März 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 181.

Bekanntmachung

Nr. M. 200/L. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Ent-
eignung und Ablieferung der bei öffentlichen
und privaten Bauwerken zu Blihschu-
anlagen und zur Bedachung verwendeten
Kupfermengen, einschließlich kupferner Dach-
rinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesims-
abdeckungen, sowie einschließlich der an
Blihschulanlagen befindlichen Platinenteile.

Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Kön-
iglichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die
Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der
Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den
Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom
14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung
über Vorratsverordnungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom
9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917
in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit
einem anderen Ueberzug versehen —, die bei folgenden
Bauwerken verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsab-
deckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dach-
fenstern und Dachluten, Attiken vor Dachrinnen,
alles in einfacher Ausführung und von einfacher
Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter
(stahlfertiger, ornamentierter und getriebener) Aus-
führung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;

Gruppe 4: montierten Blihschulanlagen;

B. alle Platinenteile: von montierten Blihschulanlagen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung
sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen,
welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem
Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen
wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau
überhaupt ausgeschlossen und Kupfer verwendet wurde;
- c) an Leuchttürmen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu 10.000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände
herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbeschadet eines beschlagnahmten Gegenstandes beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
läßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider-
handelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
wennlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark
bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteile
für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu 3.000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis
zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt.

§ 4.
Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.
Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (nat-
ürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher
Körperschaften und Verbände*) von Bauteilen, bei denen Kupfer
bezogen, Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände wer-
den hiemit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände,
die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Ver-
teilung des kaiserlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-
befehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit
sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder
einer weiterhin ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Ver-
fügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung
der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen.
Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten
Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über
das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, so-
bald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung
an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen
und an Sammelstellen abzuliefern die von den beauftragten Be-
hörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht inner-
halb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abge-
liefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungsstellen zwangs-
weise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die-
selben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durch-
führung der Bekanntmachung M. 1/10 L. R. R. A. vom 1. Oktober
1916, betreffend Beschlagnahme Bestandserhebung und Enteig-
nung von Bierglasdeckeln und Biertrügendeln aus Zinn und frei-
willige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen
worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbe-
stimmungen.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebnahmepreis zusam-
men aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 Mark für das
Kilogramm),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich An-
bringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 3,20 Mark für
jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der
Uebnahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Pla-
tins. Diese Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die ab-
gelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit
der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfer-
mengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet
werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dach-
flächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein be-
sonderer kunsthistorischer oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sach-
verständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde be-
stimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden kom-
municiert gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf An-
trag von Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.
Die Befreiung kann durch die Metall-Rohstoff-Abteilung des Kriegs-
ministeriums widerrufen werden.

Unentwertet oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von
der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platin-
mengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben
eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zuge-
gangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der
zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher
erstatteten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekannt-
machung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., Mainz, den 7. März 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

gez. von Büding.

General der Artillerie.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirch-
liche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines
Bundesstaates stehende Bauperte aller Art.

Nr. 182.

Bekanntmachung.

über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während
der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6 Abs. 2b, § 10 Abs. 2a der Bekanntmachung
über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines
Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402)
wird folgendes bestimmt:

I. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unter-
nehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der
zuständigen Behörde

- a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
- b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feld-
arbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf
höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,
je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn
ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten, oder
wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen
Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, er-
mäßigigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden
Tag.

II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde
anzusehen ist.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
gez. von Batocki.

Wird veröffentlicht.

Die Anträge auf Genehmigung sind bei mir vorzulegen.
Wiesbaden, den 7. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Heimburg.

3. Nr. II. 2878.

Nr. 183.

Bekanntmachung

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesrats über Wohlfahrts-
pflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 bedarf, wer
zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder sonst zu wasser-
ländischen oder militärischen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) eine öf-
fentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Befahrung,
einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen oder eine öffentliche
Werbung von Mitgliedern oder Unternehmern veranstalten
will, für jeden Bundesstaat, in welchem die Veranstaltung statt-
finden soll, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Für Ausführung dieser Vorschrift ist für den Umfang der
Preussischen Monarchie bestimmt worden:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegen-
ständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und
Unternehmern:

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder
den Land-spelzebezirk Berlin nicht hinausgehen, der Re-
gierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber
nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der
Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bezw. über den
Land-spelzebezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen,
in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bun-
desstaate bereits genehmigter Sammlungen, Betriebe oder
Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte
ständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister
des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Befahrung:

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die
Orts-polizeibehörde im Landes-polizeibezirk Berlin der Poli-
zeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen
sollen (Wander-Vorfahrungen), aber auf einen Regierungs-
bezirk oder den Land-spelzebezirk Berlin beschränkt blei-
ben, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident
von Berlin,
- c) sofern Wander-Vorfahrungen über die unter b) bezeichneten
Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Ober-
präsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen statt-
finden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der
Staatskommissar. Sammlungen und Werbungen innerhalb eines
Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen
oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis
des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihn
unterstellte Provinz-oberbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen,
die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in
ihren Bezirken veranstaltet werden, verwendet es hinsichtlich der
Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskom-
missars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzu-
reichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaub-
niserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung
einer stempelrechtlichen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls
eine solche nicht ausdrücklich beantragt ist, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I a und b sowie unter
II a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Ge-
nehmigungsbehörde, in den im § 1 unter I c und II bezeichneten
Fällen bei dem für den Wohnort des Antragstellers bezw. für den
Sitz des Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, im
Land-spelzebezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin
einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars gehörenden An-
träge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bezw. dem
Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden
Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für

die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des Ministeriums des Innern (Unter den Linden 73) zuzuschicken.

§ 3.

Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens.
2. Form der Ansündigung.
3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszweckes.
4. Angabe, in welcher Weise die zukünftigen Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen.
5. Bezeichnung der Stelle, die über die Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz.
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll bei Sammlungen usw., die für mehrere wohlfahrtszwecksgemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll.
7. Voranschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben.
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Betriebes oder der Veranstaltung.
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll.
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll.
11. Angabe der Anzahl der Druckchriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist.
12. Etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Beträge oder Sachhaltungen mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und überprüfbar kleine Unternehmungen oder um solche handelt, die als zweckmäßig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Un-

ternehmung bereits in einem anderen Bundesstaat genehmigt ist, können in der Regel Erleichterungen angezeigt werden.

§ 10.

Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinsatzung.
2. der Entwurf zu dem beschriebenen Werbeaufsatze unter der Angabe, auf welche Weise gegeben, wenn durch welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist.
3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins.
4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beilegung an anderen nicht von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 12.

Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegen die Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organe getroffen werden können, ferner zur Prüfung von Büchern, Schriften, Kassens- und Vermögensbeständen, zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsabläufen sowie zur Entsendung von Beauftragten in Versammlungen und Sammlungen, je nach dem Sinne der betreffend. Anordnungen, zuständig:

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin.

in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen der Landrat.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt ist, sind die Genehmigungsbehörden befugt, die in § 4 der Bundesratsverordnung gedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Vermittlung der oben — Absatz 1 — genannten Behörden auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Bundesratsverordnung sowie für die nach § 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Änderungen, die in Bezug auf die Verwaltung von Wohlfahrtsmitteln beschlossen werden, ist der Staatskommissar zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) führen die oben — Absatz 1 — genannten Behörden.

Wiesbaden, den 2. März 1917.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Von der Thüringer Zentralkasse G. Gewalt, Samen-Müllern und Samenhandlung, in Gierßdorf-Erfurt, werden noch nachstehend aufgeführte Saatgetreide abgegeben:

Waldfeld-Siegerhalm.
Durch seine Widerstandsfähigkeit gegen Hagern und seine hohen Erträge sowohl an Körnern als an Stroh hat dieser Hafer überall Anklang gefunden.

Gewalts-Augusthafer.

Dies ist ein durch besondere Weizenauslese aus dem Siegerhafer entstandener Frühhäfer, der in den letzten Jahren noch höhere Erträge lieferte, als der Siegerhafer.

Goldregenhafer.

Dieser Hafer hat noch auf den geringsten Bodenklassen stets sehr hohe Erträge gebracht. Die Rispen sind reich mit feinhülligen Körnern besetzt.

Deutscher Gelbhäfer.

Gelbkörniger Rispenhafer, der in rauher Lage und ungünstigen Bodenverhältnissen noch große Erträge bringt.

Schwedische Prinzeßhafer.

Ertragsfähiger Hafer. Bringt bei großer Widerstandsfähigkeit gegen Hagern sehr hohe Stroh- und Körnererträge.

Hansa-Gerste.

Diese früh reifende Gerste bringt noch auf geringen Bodenarten hohe Erträge.

Nele und v. Dreger's Allersrüßel.

Sehr zeitige, stets gern gebaute Frühhäfer.

Sommerweizen.

Bordeaux und roter Schlanke. Die beiden beliebtesten und bewährtesten Sommerweizen.

Sämtliches Saatgut ist auf elektrischen Maschinen doppelt gereinigt.

Ich ersuche die Magistrate und Gemeindevorstände, in den Gemeinden auf die vorstehende Bekanntmachung Ortsüblich hinzuweisen.

Wiesbaden, den 1. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Graf Zeppelin †.

Ab Berlin, 8. März. Graf Zeppelin ist heute vormittag um 12 Uhr im West-Sanatorium zu Charlottenburg einer Lungenentzündung erlegen.

Die Krankheit.

Ab Berlin, 8. März. Über das Krankenlager des Grafen Zeppelin meldet die „Kriegszeitung“: Graf Zeppelin wurde seit längerer Zeit an einer Nierenerkrankung behandelt. Da der Fall kompliziert war, schritt man zu einer Darmoperation, die auch glücklich verlief. Man hatte bereits alle Hoffnung, den Patienten wieder hergestellt zu sehen, leider aber trat Gegenüber und später Lungenentzündung hinzu. Die Nahrungsaufnahme war infolgedessen unregelmäßig und schwache Widerstandskraft des greisen Grafen erlosch. Die Krankheit nahm daher in den letzten Tagen eine trübselige Wendung. Heute mittag halb zwölf Uhr schlummerte der Graf im Kreise seiner hier weilenden Angehörigen sanft hinüber. Er war bis zuletzt bei vollem Bewußtsein. Fast verklärt sind seine Tage und er liegt aus, als wenn er schlummerte.

Berlin, 9. März. Im Westsanatorium um findet heute nachmittags 5 Uhr ein Trauerfeier für den verstorbenen Grafen Zeppelin statt. Nachdem erfolgt die Überführung der Leiche des Verstorbenen nach Stuttgart, wo die Beisetzung im Erbbegräbnis der gräflich-n Familien auf dem Friedhof voranschlägt am Montag erfolgt. Bei der Familie des Grafen Zeppelin sind Beileidstelegramme eingelaufen von den Königen von Bayern und Württemberg und der Stadt Stuttgart.

Friedrichshafen. Die Beisetzung des Grafen Zeppelin wird in Stuttgart stattfinden. Der Zeitpunkt ist noch nicht bestimmt.

Der Nachruf der Luftstreitkräfte.

Deutschlands Graf Zeppelin ist gestorben. Aus der Welt ist ein Kämpfer der Welt mit ihm geschieden. Einen Glauben aus unserer Zeit hat er zum Leben geholt. Bis zum letzten Tage hat er gekämpft für das deutsche Reich. Das Werk, das den unauflöslichen Namen, nicht unter Wört.

Der Kommandierende General der Luftstreitkräfte.

Ab Berlin, 8. März. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses widmete nach Schluß der Debatte Präsident Graf v. Scherff dem verstorbenen Grafen Zeppelin folgenden Nachruf: Durch das deutsche Telegraphenbureau ist uns die Nachricht zugegangen, daß Graf Zeppelin heute vormittag einer Lungenentzündung erlegen ist. (Die Mitglieder des Hauses erhoben sich von den Sitzen.) Damit ist ein Mann aus dem Leben geschieden, der sich nicht nur, wie Fürst Bismarck, rühmen durfte, bei unseren Feinden einer der bestbekannten zu sein, sondern auch lange Zeit sich rühmen durfte, in unserem Volke einer der bestgeliebten Männer zu sein, und darum wird durch die Trauerfeier das deutsche Volk in tiefe Trauer versetzt. Aber seine Werke folgen ihm nach, und wir dürfen die feste Zuversicht haben, daß auch seine große weltgeschichtliche Erfindung an der heiligen Vollendung der Welttrübsen ihren Anteil haben wird. Unter allen Umständen wird der große Name des heimgegangenen Mannes der unvergänglichen Liebe und Dankbarkeit des deutschen Volkes sicher sein.

Stuttgart. Der König von Württemberg hat folgendes Beileidstelegramm an die Gräfin Zeppelin geschickt: Tief erschüttert durch die Trauerbotschaft, die ich eben erhalte, spreche ich Über Grafens meine innigste und warmste Teilnahme aus. Niemand vermag die Schwere des Verlustes, den die Ihren, ganz Württemberg und das gesamte deutsche Vaterland erleiden, besser zu ermessen als ich. War es mir doch vergönnt, die ganze Laufbahn des Dahingegangenen vom ersten Anfang an mitzuerleben und mit lebhaftem Interesse zu begleiten. Von der Zeit an, da der Besessene mir in der Jugend nahestand, habe ich nie aufgehört, ihm herzlichste Dankbarkeit und hohe Bewunderung entgegenzubringen, und so wird sein Andenken auch nie in meinem Herzen erlöschen. Einer der größten Söhne Schwabens hat die Augen geschlossen, aber sein Name wird unsterblich weiter leben. In dieser großen Zeit hat er die Kränze seines Lebenswerkes noch schauen dürfen. Dies möge Ihr Trost sein in Ihrem unermesslichen Schmerz.

Aus dem Lebenslauf Graf Zeppelins.

Kun ist der fast 70jährige, dessen Herz noch im Alter so kräftig schlug, der in seiner Laute das Bild ewiger Jugend zu sein schien, dahingegangen, und das deutsche Volk trauert um ihn als um einen seiner Helden. Er war der ruhige und begeisterte Vorkämpfer und Mitbegründer der deutschen Luftschiffahrt, in der er heute allen anderen Völkern noch immer voraus ist. Aber er war noch mehr: ein harter Charakter, eine große Persönlichkeit, die in der Beherrschung der Luft durch den Welt der Technik bahnbrechend wirkte, die durch ihre Taten die ungläubigen Massen bezwang, daß sie sich einmühten für das nationale und zugleich kulturelle Werk des Luftschiffbaues aufzusammenschließen.

Am 8. Juli 1888 wurde Ferdinand v. Zeppelin auf der „Ansel“ bei Konstanz geboren, und am Boden, wo heute die von der Luftschiffahrt errichtete Luftschiffahrt stehend heute beschäftigt, hat er den größten Teil seines Lebens verbracht. Eine glückliche

Jugend war der Entwicklung seiner körperlich und geistig harmonisch veranlagten Persönlichkeit außerordentlich günstig. Von einem gebildeten, charaktervollen Vater und einer mit einem reichen Gemüt begabten Mutter sorgfältig behütet, konnte sich das offene, freimütige Wesen, die lebenswichtige Natur des jungen Zeppelin in verhältnismäßig großer Freiheit entwickeln. Der Spieltrieb des Kindes konnte sich ungehindert betätigen, was dem späteren Erfinder ohne Zweifel förderlich war. Zeppelin, der Erfinder und selbständige Techniker des Luftschiffes, war schon früh an seine Naturbeobachtung gewöhnt. Schon früh sah er den Fischen und Enten im Kanal zu, verfolgte die Bewegungen der Schiffe und beobachtete den vom Wind getriebenen Rauch. Auch Schmetterlinge und Käferkriecher, die er unter Stellung seines Vaters anlegte, gaben ihm einen tiefen Einblick in die Welt der Natur. Landwirtschaftliche Arbeiten, an denen er sich beteiligte, übten ferner einen günstigen Einfluß auf seine körperliche Entwicklung aus, so daß er seine körperliche Widerstandsfähigkeit und seine geistige Spannkraft noch im Alter an ihm bewundern konnte.

Als Zeppelin war Zeppelin in erster Linie Soldat. Seine tapfere Natur, seine feste Eigenart, sein Pflichtbewußtsein, das waren hervorragende soldatische Eigenschaften, die ihn besonders auszeichneten und die er überall mit sich führte. Sein unruhiger Geist, sein Drang nach Taten, der sich in einem frühzeitigen Drang nach Abenteuer äußerte, veranlaßte ihn, den württembergischen Leutnant an Anfang der sechziger Jahre, an dem amerikanischen Sezessionskrieg teilzunehmen, um seine militärischen Kenntnisse zu erweitern. Die frühen Taten, die er hier ausführte, seine unter großen Schwierigkeiten vollbrachte Expedition zur Eroberung des Mississippi, des Durchschlages des St. Lorenzkanals an den Niagarafällen und dann im Beginn des deutsch-französischen Krieges sein gewagter Patrouillenritt, von dem er allein von seinen Begleitern zurückkehrte, und der wichtige Aufschluß über die Stellung des feindlichen Heeres brachte, sind bekannt geworden, daß sie in zahlreichen Aneddoten im Volk leben.

Es ist verständlich, daß dem Soldaten Zeppelin die Idee des lenkbaren Luftschiffes zunächst im Zusammenhang mit der Verwendung des Luftschiffes für die Zwecke des Krieges kam, zuerst, als er bei St. Paul in Kanada seinen ersten Aufstieg im Zirkusballon machte, dann bei der Belagerung von Paris, wo ihm erst recht die Bedeutung des lenkbaren Luftschiffes für die Luftkriegs- und die Nachrichtenvermittlung im Kriege klar wurde. Die Idee in ihm schlummernde Idee wurde auf neue angefaßt und erhielt erst durch die ersten Verluste mit dem Ballon La France unternehmen. Aber erst, als Zeppelin im Jahre 1891 als Generalleutnant seinen Abschied nahm, konnte er seine Pläne entwerfen. Damit begann die Lebenszeit des Erfinders, ein an Enttäuschungen und Schmerzen reicher, aber unermüdlicher Lebenskampf. Der erste Entwurf seines lenkbaren Luftschiffes wurde von der Kaiserlichen Kommission der Militärverwaltung nicht zur Annahme empfohlen, obwohl die großen Vorteile des Luftschiffes anerkannt wurden. Nach neuen Arbeiten und weiteren experimentellen Versuchen gelang es dann dem Grafen, einige einsichtige Ingenieure von der Durchführbarkeit seiner Absichten zu überzeugen, worauf sich dann 1898 eine Aktiengesellschaft zur Förderung der Luftschiffahrt gründete, mit einem Kapital von einer Million Mark, von dem Zeppelin selbst etwa die Hälfte beisteuerte. Als das erste Luftschiff im Jahre 1900 eine erfolgreiche Probefahrt absolvierte, mußte sich die Gesellschaft auflösen, da Zeppelin auf dem deutschen Ingenieurstand in Kiel keine Unterstützung fand und neue Mittel nicht zu erlangen waren.

Nach dieser abermühten Enttäuschung suchte er auf neue Geld aufzubringen. Vergeblich kloppte er aber an manchen Türen, bis schließlich der König von Württemberg eine Lotterie für seine Zwecke genehmigte. Das zweite Schiff, zu dem ihm ein Aktiengesellschaft der Kaiserin für das Reich teilweise überlassen hatte, brachte aber wieder Verhängnis, obwohl es in seiner Konstruktion mehrere Verbesserungen aufwies. Am 17. Jan. 1900 wurde es nach einer eintägigen überseeischen Fahrt von dem heftigen Wirbelsturm in das Meer getrieben, wo es infolge eines Schusses in der Nähe von Afrika zerbrach. Kurz darauf sah der Sturm das schlecht verankerte Schiff und jagte es mit Wucht auf den Boden, so daß das Metallgerüst gebrochen wurde. Die elementare Macht der Natur zerrüttete das Menschenwerk in einem kurzen Augenblick. Hier war der Augenblick im Leben Zeppelins, der seine menschliche Größe bedingte. Ruhig und gefaßt gab er den Befehl, die Trümmer des Wracks völlig auseinanderzuschlagen, aber die Überlegung, daß sein Werk, von aller Welt verfolgt und verhöhnt, nicht mehr verwirklicht werden konnte, war dann auch der Hebel, darnieder. In diesem Augenblick der Katastrophe hatten freundliche Geisteskräfte. Die Gattin und die Tochter trösteten den Verwundeten wider, er bejahte die Opferung seiner Lebensarbeit, um die letzten Geldmitten flüssig machen zu können, und schon im April desselben Jahres sah man den alten Neugierigen mit lebendigem Ungestüm wieder an dem Bau eines Luftschiffes arbeiten. Der Glaube an seine Idee und die Zuversicht, daß sie auszuführen sei, waren nicht umzubringen.

Nach einigen gelungenen Tritten mit dem neuen Luftschiff erhielt Zeppelin durch eine zweite Lotterie weitere Mittel, das Reich baute ihm eine weitestgehende schwimmende Ballonhalle, und der Reichstag beschloß endlich im Jahre 1907, ihm eine Entschädigung von zwei Millionen für seine Arbeiten zu gewähren. Dann folgte im Juli 1909 die große Reise in die Schweiz, und nach übermühten Reisen und Tritten der Prüfungsanstalt nach Mainz, auf deren Rückfahrt die bedeutungsvolle Katastrophe bei Scherdingen eintrat. Aber das Unglück wurde diesmal ein Glück. Der Glaube Zeppelins an seine Idee hatte auch in der Krise des Volkes gestanden: die archaischen Erträge des Luftschiffes hatten die letzten Zweifel beseitigt. Der Tod von Scherdingen bewies, daß das deutsche Volk ohne Unterbrechung in der ersten Linie für die Idee Zeppelins begeistert und zeigt, wie hohe ständige Kraft

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

Ab Berlin, 8. März. Großes Hauptquartier, 8. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nur in der Champagne heftiges Artilleriefeuer. Die übrigen Fronten blieben bei dünnem Wetter und Schneedrain im allgemeinen ruhig. Bei Erkundungsvorstößen zwischen Somme und Oise wurden 17 Engländer und Franzosen, sowie mehrere Maschinengewehre eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine Geschichtsbildungen von Bedeutung. Zwischen Wilna und Molodetsovo kam durch Bombenabwurf ein russischer Eisenbahnzug zur Entgleisung.

Mazedonische Front.

Nördlich des Doiran-Sees Verpöhlungsgeplänkel. Der Erste Generalquartiermeister: Ladeudorff.

Neue U-Boot-Erfolge.

Ab Berlin, 7. März. Im Mittelmeer wurden gestern acht Dampfer und sieben Segler mit zusammen über 40 000 Tonnen darunter am 19. Februar ein schwer beladener Transpordampfer von etwa 8000 Tonnen bei „Porto d'Anzio“, am 20. Februar der norwegische Dampfer „Doradote“ (2760 Tonnen) mit Stückgut von Genua nach London, am 22. Februar vier italienische Segler mit Kohlen und Lebensmitteln nach Italien, am 24. Februar südlich von Sicilien ein mit 15 Zim-Geschütz bewaffneter, von Fischdamejeren geführter, Transpordampfer von etwa 6000 Tonnen und der griechische Dampfer „Moussa“ (2913 Tonnen) mit Baumwollsaat nach England, am 26. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Clare“ (5436 Tonnen) mit Baumwolle, Tee und Jute, nach England, am 27. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Brookmore“ (4071 Tonnen) mit Getreide nach England. Ein Kapitän und zwei Maschinisten wurden gefangen genommen.

Der Chef des Abteilungsstabes der Marine.

Ab Berlin, 8. März. Im Mittelmeer wurden gestern neun Dampfer und drei Segler mit zusammen 32 000 Tonnen, darunter am 14. Februar der bewaffnete italienische Dampfer „Delfino“ (1159 Tonnen) mit Baumwolle und Reis von Alexandria nach Genua unterwegs, am 20. Februar der bewaffnete englische Transpordampfer „Rosale“ (4237 Tonnen) mit Munition und Waffen von New York nach Saloniki, am 21. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Waltham“ (3012 Tonnen) mit 4400 Tonnen Magnesia auf dem Wege nach England, am 22. Februar der französische Dampfer von 1000 Tonnen, am 23. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Trojan Prince“ (3131 Tonnen) mit

100 Mark sind vielmehr bei einer Zeichnung von 300 Mark erst am 24. Mai fällig, weitere 100 Mark am 21. Juni zu bezahlen und die restlichen 100 Mark am 18. Juli. Bei einer Zeichnung von 200 Mark fällig sind je 100 Mark am 24. Mai und am 18. Juli zu bezahlen. Bei einer Zeichnung von 100 Mark fällig sind die ganze Zeichnung erst am 18. Juli fällig. In allen Fällen können, wie schon erwähnt, ebenso wie die Vollzahlung auch Teilzahlungen geleistet werden, indem immer nur in runden durch 100 Mark teilbaren Beträgen des Reinertrags.

Besondere Bedingungen gelten für die Einzahlungen auf Zeichnungen, die bei den Postanstalten erfolgen. Zunächst ist hier zu bemerken, daß die Postanstalten nur Zeichnungen auf die fünfprozentige Kriegsanleihe, nicht aber auf die Reichsschatzanweisungen entgegennehmen. Ferner ist hervorzuheben, daß auch bei den Postanstalten zwar schon am 31. März die Vollzahlung vorgenommen werden kann, daß sie jedoch am 27. April geleistet werden muß. (Teilzahlungen sind nicht zulässig.) Für die Vollzahlung, die am 31. März geleistet wird, werden 90 Tage Zinsen gleich 1 1/2 Prozent vergütet. Für die Vollzahlung, die am 27. April oder in der zwischen dem 31. März und 27. April liegenden Zeit geleistet wird, werden zur Vereinfachung des Verkehrs bei den Postanstalten gleichmäßig 63 Tage gleich 7/8 Prozent vergütet.

Alles nähere über die Einzahlungsbedingungen der neuen Kriegsanleihe wird nach Erscheinen der amtlichen Zeichnungsaufforderung aus dieser selbst zu erfahren und bei den Zeichnungs- und Vermittlungsstellen zu erfahren sein.

Ab Frankfurt a. M., 8. März. Wo melde ich mich für den vaterländischen Hilfsdienst? Die neue Bundesratsverordnung hat die gesetzliche Meldepflicht bei den Ortsbehörden zur Registrierung für die Hilfsdienst-Stammrolle festgelegt.

Von dieser Meldepflicht zur Stammrolle sind gewisse Berufskreise ausgenommen; diese Ausnahme von der gesetzlichen Meldepflicht bezieht sich aber durchaus nicht, daß nur diese Kreise als im vaterländischen Hilfsdienst bereits tätig angesehen werden. Alle übrigen müssen sich zwar zur Stammrolle melden, die Entscheidung aber darüber, ob der Einzelne bereits im vaterländischen Hilfsdienst tätig ist, und zwar mit seiner ganzen Arbeitskraft, wird demnachst von den Einberufungsausschüssen (in der Regel bei den Bezirkskommandos) bzw. von den Feststellungsausschüssen (für den Korpsbereich in Frankfurt und Siegen) getroffen werden. Für alle diejenigen Personen, bei denen dies verneint wird, ist die alsbaldige Ueberweisung zum vaterländischen Hilfsdienst in Aussicht genommen.

Es ist daher von größter Bedeutung, daß alle diese Hilfsdienstpflichtigen schon jetzt eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst suchen, denn dadurch wird die Durchführung des Gesetzes erleichtert und jeder Hilfsdienstpflichtige wird an einer Stelle verwendet, die seinen Kräften, Kenntnissen und persönlichen Wünschen entspricht. Ausdrücklich sei betont, daß niemand aus einem landwirtschaftlichen oder kriegsindustriellen Betrieb zur Uebernahme eines anderen Hilfsdienstpostens ausscheiden soll. Schweres Unrecht gegenüber der Allgemeinheit begeht, wer jetzt aus der Landwirtschaft zur Fabrik übergeht. Auch Frauen und Mädchen werden dringend gebittet.

Jeder melde sich baldigst bei den neu errichteten Hilfsdienststellen oder bei einem berufenen Arbeitsnachweis z. B. in Frankfurt für Techniker bei der Zweigstelle des deutschen Technikerbundes, Friedbergerlandstraße 45a, für Ingenieure bei dem Bezirksverein deutscher Ingenieure, Schillerplatz 7, für Kaufleute bei dem kaufmännischen Verein. Wer keiner beruflichen Organisation angehört oder keinen derartigen Arbeitsnachweis in Anspruch nehmen will, für den bleibt die Meldung bei der zuständigen Hilfsdienstmeldestelle, welche überall öffentlich bekannt gegeben, auch bei jeder Gemeindebehörde zu erfragen ist. Man soll sich nur an einer Stelle schriftlich melden. Es sind dabei vorgegebene Formulare auszufüllen, die bei der Hilfsdienstmeldestelle, allen Arbeitsnachweisstellen, Gemeindebehörden usw. erhältlich sind.

Es sei aber besonders darauf hingewiesen, daß diese Meldungen, die zum Zwecke der Arbeitsvermittlung zu vaterländischen Hilfsdienst erfolgen, vollkommen unabhängig sind von der gesetzlichen Meldepflicht zur Hilfsdienststammrolle und von dieser Meldung nicht entbinden.

Erbach i. Rheing. Die Administration des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen zu Schloss Reinhartshausen verteilte am Mittwoch hier 55 Rummern 1915er und 1916er Schloss Reinhartshausener Naturweine, die aus Vagen der Gemarkungen Erbach und Hattenheim, darunter Ruchbrunn, Bieselsbrunn, Herrnbrunn und Martobrunn, stammten. Ein Halbstück 1915er Erbacher Martobrunn wurde mit dem Höchstgebot von 12.110 M. zurückgezogen, alle übrigen Rummern zugelschlagen. Die höchsten Preise für das Stück erreichten 21.900, 22.040 und 24.000 M. Bezahlt wurden für 18 Halbstück 1916er 1800—4000 M., zusammen 44.600 M., durchschnittlich das Halbstück 2481 M., für 26 Halbstück 1915er 3500 bis 12.000 M., zusammen 227.620 M., durchschnittlich das Halbstück 6323 M. Der gesamte Erlös stellte sich auf 272.280 M. mit den Ziffern.

Frankfurt. Das Ableben des Grafen Zeppelin erinnert an die Tage der „Na“, als die fällige Nachricht vom Tode des Grafen dort eintraf. Es war am 8. August 1909, bei Eröffnung der

historischen Ausstellung, als die scheinbar beglaubigte Meldung kam, Graf Zeppelin sei gestorben. Prof. Hartmann teilte der tief ergriffenen Versammlung die Trauerkunde mit, und auf der „Na“ wurde halbwegs geschloffen. Im gleichen Augenblick wurde aber die Todesnachricht widerrufen, und bald darauf war Graf Zeppelin, der häufig nach Frankfurt kam und oft auf seinen vielen Reisen hier Station machte, wiederum Gast der „Na“. In Frankfurt wurde auch die „Delag“ gegründet, die zwar nicht selber Luftschiffe baut, aber für die Förderung der Zeppelin-Luftfahrten viel geleistet hat, und endlich sei der Luftschiffhalle im Westen gedacht, die man sich Zeppelin abzuheben hat.

Besucher von Bad Homburg a. d. H. seien zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß dort eine verstärkte Kontrolle des Verkehrs, besonders des Fremdenverkehrs, stattfindet und jedermann daher in seinem eigenen Interesse gut tun, einen Ausweis über seine Person, am besten einen von der Polizeiverwaltung des Wohnortes ausgefertigten Personalausweis bei sich zu führen, durch den er sich den revolvierenden Polizeibeamten gegenüber auszuweisen vermag.

Ab Kerkerbach bei Limburg, 8. März. In der vergangenen Nacht stieß ein rangierender Güterzug mit einem Militärlüge zusammen. Ein aus Weimar gebürtiger Heizer wurde hierbei getötet. Die Lokomotive des Güterzuges wurde umgeworfen und beschädigt, mehrere Wagen entgleisten. Der Verkehr wird durch Umsteigen aufrechterhalten.

Mainz. Die Stadtverordneten genehmigten den Vertrag mit der Handelskammer betreffend die Uebernahme der Handelslehranstalt durch die Stadt. Zur Ausbildung der Mannschaften des Jugendbataillons im Schießen wurden 1000 Mark bewilligt. Stadtrat Krieger brachte den Antrag des Ranges an Kleingeld zur Sprache und beantragte, daß die Stadt Münz- und Schuppiennichtstände anfertigen läßt, wie dies von mehreren deutschen Städten bereits geschehen ist. Die Kosten seien sehr gering und wenn man rechne, daß die Münzen als Kriegsgeldnoten geeignet hergestellt werden und daß viele verloren gingen, so werde die Stadt sicherlich nicht mit Ausgaben belastet. Der Vorsitzende meinte, es könnte Ersatzgeld hergestellt werden, wie dies auch in anderen Städten geschehe, sogenannte Geldmarken. Die Sache könne man sich einmal überlegen. Er ersuchte, ihn dazu zu ermächtigen, für 50.000 Mark Ersatzgeld herstellen zu lassen. Die Versammlung war damit einverstanden.

Ueber den Mainzer Wochenmarkt einst und jetzt lesen wir in den „Neuest. Nachr.“: Ein in drei große Wähe gedrängt voll mit tausenden Stadtleuten, verkauften Bauerseulen, Körbe, Käse, Bündel, Säcke, Ballen, Stadtfuhrwerke, Bauerwagen, Hand- und Postfuhrwerke, ein Marktmeister, zwei Schuppien, zwei Geldverheber und zwei Wäger. — Jetzt: Drei große, leere, freie Plätze, zwei Bauernfrauen, drei Hofdamen, dann eine Anzahl Kriminalbeamte, Marktmeister, Marktaufseher, Ortsbeamte, Ober-Ortsbeamte, Schuppien, Marktgelehrter, Marktwagenmeister etc. etc. und tausendwütendes Publikum!

Darmstadt. Das Endergebnis der Sammlung für die Ernst-Ludwig-Jubiläumstiftung beträgt 2.387.949 Mark.

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

Und dennoch.

Noch sind des Winters Sorgen groß, — noch zeigt sich der Gestirne — in jeder Welle rüchloslos, — er zieht sich in die Länge. — Noch übt er über Land und See — die Herrschaft aus auf Erden — und doch muß auch der Märzschnee — einmal zu Wasser werden.

Noch lebt trotz allem Winterbraus — der Mut zu neuen Taten — und unentwegt zur Front hinaus — ziehn unsere Soldaten. — Und sonder Furcht bei Tag und Nacht, — dem Feind sein Ziel zu stecken, — hält unser U-Boot treue Wacht — zu Englands größtem Schrecken.

Gewaltiges leistet unser Heer in beispielloser Treue, — der Feinde gibts wie Sand am Meer — und täglich kommen neue. — Herrn Wilsons lautes Kriegsgeschrei — dringt bis ins Reich der Mitte — man zieht dies an dem Kopf herbei — das ist neutrale Sitte.

Der Chinamann soll auch herbei, — allein kann mans nicht schaffen, — bald lockt Old Englands Hilfskrei — die ganze Welt in Waffen. — Doch wenn wir, angegriffen, dann — ein Abwehr-Bündnis suchen, — so hebt die Briten-Eippfahst an — zu loben, schimpfen, fluchen.

Sie haben alles ausgeheißt, — die uns die Lust nicht gönnen. — Ohnmacht'ge Mut ergreift sie jetzt, — daß sie nicht liegen können. — Sie scheu'n vor keinem Substanz, — auch Frankreich läßt's nicht fehlen, — sein Schamgefühl schreit nicht zurück — Gefangene zu quälen.

Wo bleibt da die Humanität, — kann das Herr Wilson sagen, — der sich als ein Apostel blüht — in allen Menschheitsfragen? — Ein Volk, das frevelnd sich vergreift — an jenen, die da wehrlos, — ist nicht in der Kultur gereift, — er ist brutal und ehrlos.

Das ist des Weltkriegs größte Schmach, — sie ist nicht abzu-schwächen, — die Schuld ist groß, einst kommt der Tag, — da wird sich alles rächen. — Und zu dem Tage rüsten sich — mit Wucht Germania's Streiter, — drum eilt's Frankreich, hüte dich, — auch du John Bull!

Bermischtes.

Witten. Ein hiesiges junges Mädchen hatte sich wegen Krankheit vom Arzt ein Rezept über täglich 1/2 Liter Milch ausstellen lassen. Es fälschte nun das Rezept um, indem es durch Vorsetzen einer „1“ die Menge auf 1 1/2 Liter umänderte. Die Bochumer Straßammer war der Ansicht, daß gemäß Reichsgerichtsurteil ein Rezept als Urkunde aufzufassen sei und verurteilte das Mädchen wegen gewinnluchtiger Urkundenfälschung zu 1 Woche Gefängnis. Das Merkmal der Gewinnlucht wurde darin erblickt, daß sie durch die Fälschung einen Warengewinn habe sichern wollen.

Cudwigshafen. Die Schutzwache in Kinderhänden. Ein 12jähriger Knabe spielte mit einer Browningspistole. Plötzlich entlud sich die Waffe und eine Kugel traf einen in der Nähe stehenden vier Jahre alten Knaben in den Kopf. Das Kind war sofort tot.

Neueste Nachrichten.

Der Freitag-Tagesbericht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ab Amlich. Großes Hauptquartier, 8. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Wieder war die Artillerieläufigkeit in breiter Front nur in der Champagne gesteigert; wo sich sonst das Feuer verdichtete, galt es der Vorbereitung eigener und feindlicher kleiner Kampfhandlungen.

Westlich von Witschaete drangen unsere Sturmabteilungen in die englische Stellung und führten mit 37 Gefangenen, zwei Maschinengewehren und einem Minenwerfer zurück.

Im Sommegebiet kam es mehrfach zu Zusammenstößen von Erkundungstrupps; dort blieben 15 Engländer gefangen in unserer Hand.

In der Champagne griffen die Franzosen die südlich von Ripont von uns am 15. Februar gewonnenen Stellungen nach Tonnelle an. Es gelang ihnen, in einzelne Gebirge auf Höhe 185 und in die Champagne-Fr. einzudringen, an allen anderen Stellen wurden sie abgewiesen. Ein Gegenstoß hat die Grabenlinie auf der beherrschenden Höhe 18 wieder in unseren Besitz gebracht; das tief gelegene Gebiet hält der Gegner.

Auf dem linken Maasufer richtete sich abends ein französischer Vorstoß gegen unsere Linien auf dem Südhange der Höhe 304; er scheiterte. Ein gleichzeitig im Walde von Noicourt durchgeführtes eigenes Unternehmen brachte ohne Verlust 6 Gefangene und 2 Maschinengewehre ein.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Nichts wesentlichen.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Zwischen Trossus- und U-See stürmten unsere Truppen den Höhenkamm des Magnaros und die benachbarten stark verschanzten Stellungen der Russen. 4 Offiziere, 600 Mann wurden gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen und an der

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Im Februar haben wir 24 Flugzeuge verloren. Unser Gegner haben im Westen, Osten und auf dem Balkan 6 Flugzeuge eingebüßt, von denen 37 in unserem Besitz, 49 je Seite der Linien erkennbar abgestürzt und 5 zur Landung gezwungen worden sind.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Holz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim.

Schubbrück Epplein.

Montag, den 19. März, vormittags 10 Uhr
Langenhain bei Schneider „Zur Rose“ aus Distrikt (Sökenwald):

Eichen: 4 Km. Nugscheit, 52 „ Scheit u. Knüppel, 30 „ Reiter III. Kl. in Haufen, 100 Wellen;
Buchen: 8 Km. Nugscheit, 731 „ Scheit u. Knüppel, 865 „ Reiter III. Kl. in Haufen, 1670 Wellen.



Geschw. Alsberg

Inh. Beckhardt & Levy

mainz

: Ludwigstraße 3-5 ;

Ausstellung von frühjahrs-Neuheiten in 12 Schaufenstern.

Neue Jackenkleider

geschmackvolle Formen, von der einfachsten bis zur elegantesten Art, in allen Modelfarben

von M. 65 bis M. 350

Neue Mantelkleider

in Wolle und Seide, feste vorteilhafte Nacharten

von M. 68 bis M. 275

Neue frühjahrs-Mäntel

in Covercoat und anderen halbschweren Stoffen

von M. 39 bis M. 190

Seidene und wollene Tailenkleider. Reizende neue Blusen.

Elegante

Maß-Anfertigung

Kostüme, Mäntel, Kleider, Blusen etc. nach neuesten Modellen unter Garantie für tadellofen Sitz und beste Verarbeitung. Mäßige Preise. Erste Kräfte.



von Spierenberg
General. Kriegeroffizier.

Spende für deutsche Soldatenheime an der Front

Geschäftsstelle der Spende:
Berlin W 8, Friedrichstraße 80
Sprechsprecher: Centrum 8704



Postsparkonto: Berlin Nr. 1002
Deutsche Bank, Depositen-Kasse A, Berlin W 8
Spende für deutsche Soldatenheime

Ehrenvorsitz: Frau General-Feldmarschall von Hindenburg

Im Laufe zweier Kriegsjahre sind Heer, Flotte und Heimat zu einer unauslösllichen Einheit verbunden worden. Der große Geist der Zeit hat ein eisernes Band um uns alle geschlungen. Auch die deutschen Soldatenheime, die deutschen Eisenbahner- und Marineheime, die sich an allen Fronten bis tief in die Türkei hinein erheben, sind und sollen bleiben ein Denkmal der Liebe, die die deutsche Heimat mit den kämpfenden Brüdern verbindet. 400 Heime für Heer, Flotte und Eisenbahn sind bis heute fertiggestellt, Heime, deren Bedeutung aus dem Verslein eines Feldgrauen ersichtlich wird:

Hier legt man ab jedwede Last,
Es finden Aff' und Mantel Ruh',
Und wenn du sonst noch Sorgen hast,
So lege sie auch gleich dazu.

Mehr als eine viertel Million Mann beherbergen und bewirten diese Heime täglich; sie bieten unseren tapferen Krieger nach Tagen unermesslicher Anstrengung und Entbehrung eine gastliche Stätte der Erholung. Aus den Schreibzimmern unserer Soldatenheime grüßen täglich viel Tausend Briefe die Lieben in der Heimat; deutsche Zeitungen, deutsche Bücher liegen in den Lesezimmern aus; Bildung, Kunst und Seelsorge haben dort eine Stätte sorgfamer Pflege. Eine große Reihe der Heime sind Frontheime, eingebaut dicht hinter den Schützengräben. Wir brauchen deren mehr; wir brauchen mehr Heime an der Südfront, mehr Heime in der Türkei. Die deutschen Soldatenheime erfreuen sich der besonderen Gunst der Obersten Heeresleitung. Neue große Mittel zur Fortsetzung dieser Arbeit sind nötig, damit auch so der Zusammenhang zwischen Heer und Heimat bewahrt wird. „Die Zähne aufeinandergebissen, aber die Herzen und die Hände weit auf, so wollen wir hinter unseren Feldgrauen stehen, ein Mann und ein Volk.“ Gebe jeder ein Scherlein zu diesem großen Liebeswerke; jede, auch die kleinste Gabe befördert die Post kostenlos durch das beiliegende Postsparkformular. Liebesgaben gehen sehr weniger ins Geld als im Anfang des Krieges. Die Spende für deutsche Soldatenheime ist ein kleines Dankopfer für unsere ruhmreichen Kämpfer, die in unvergleichlichem Selbstenmut täglich aufs neue ihr Leben einsetzen, um uns zu schützen.

Hindenburg
geb. von Sperling

als Ehren-Vorsitzende.

Der Arbeitsausschuß der Spende für deutsche Soldatenheime,
Eisenbahner- und Marineheime

Freifrau v. Wangenheim
Ezellenz

Wirtl. Geh. Rat Dr. Michaelis
Vorsitzender

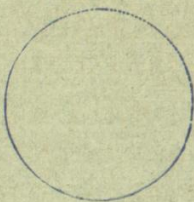
Dr. Gerhard Niedermeyer
als verantwortl. Geschäftsführer

Direktor Meyer, Brüssel

Fabrikant Rosenkranz, Barmen

Inspektor Baudert, Berlin

Aufgabestempel



gegeben am _____ auf _____

Konto Nr. 1002

Postbeamte Berlin NW. 7

_____ M. _____ Pf.

oder (Name und Wohnort): _____

Dieser Beleg wird vom Postbeamten dem Kontoinhaber überliefert.

be für Deutsche Goldatenheime

Abfender:



Aufgabestempel

Zahlkarte

auf _____ M. _____ Pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben)

_____ M. _____ Pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1002

Zu die

Deutsche Bank, Depositenkasse A, Berlin W 8

Spende für Deutsche Goldatenheime

beim Postbeamten in Berlin NW. 7.

eingetragen durch:

M.

Kontos-
Nr.

Postvermerk

am _____

Posteinlieferungschein
(vom Eingabler auszufüllen)

(Die Mark in Buchstaben)



_____ M. _____ Pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1002

Zu die

Deutsche Bank, Depositenkasse A

Berlin W 8

Spende für Deutsche Goldatenheime

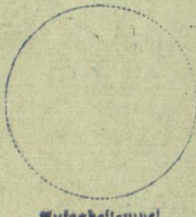
beim Postbeamten in Berlin NW. 7.

Postannahme



Aufgabennummer

Postvermerk



Aufgabestempel

1. Auf Zahlkarte können von jedermann an den Inhaber eines Postfachkontos Beträge in unbefchränkter Höhe bei den Postaufsalten eingezahlt werden. Die Zahlkartenzahlung hat der Kontoinhaber zu entrichten. Sie beträgt bis 25 M 5 Pf., über 25 M 10 Pf.
2. Die Zahlkarte ist in allen drei Teilen dem Forderung entsprechend auszufüllen. Außer der Kontonummer ist die achte Adreffe des Kontoinhabers (nach Namen, Stand oder Berufe und Wohnort) sowie das Postfachamt anzugeben. Die Kontonummer ist besonders deutlich zu schreiben.